



Amtsgericht Aurich

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 32/24

11.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 27. Januar 2026, 11:45 Uhr**, im Amtsgericht Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal/Raum 108, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Aurich Blatt 4791, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Aurich	6	90/5	Hof- und Gebäudefläche, Gräfin-Anna-Straße 11	3376

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 11, Nr. 6 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes und Abstellraum Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 150.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem Wohnhaus (Reihenmittelhaus) und einem massiven Nebengebäude (Gartenhaus); Baujahr ca. 1953 mit Modernisierungen in den 1990er und 2020er

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de

Peters
Rechtspfleger